

(3) Entsprechend den vom Ministerrat getroffenen Festlegungen gewährleistet der Minister die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben in zwischenstaatlichen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der UNO.

§ 15

(1) Dem Minister obliegt die Verantwortung für die zentrale staatliche Anleitung zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und die Koordinierung aller Maßnahmen auf diesem Gebiet. Dazu hat er vor allem

- zentrale Schwerpunkte für die Erläuterung des sozialistischen Rechts festzulegen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen einzuschätzen,
- Empfehlungen und Vorschläge für eine wirksame Erläuterung des sozialistischen Rechts an die Leiter der Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen und an die Massenmedien zu geben,
- die Gemeinschaftsarbeit, den Erfahrungsaustausch und die Verallgemeinerung und Propagierung bewährter Methoden dieser Arbeit zu organisieren

(2) Das Ministerium ist Herausgeber der Zeitschrift „Der Schöffe“. Es ist Mitherausgeber der Zeitschrift „Neue Justiz“.

§ 16

(1) Der Minister leitet die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte an und beaufsichtigt ihre Tätigkeit.

(2) Der Minister unterstützt die Leitungsorgane der Kollegien der Rechtsanwälte bei der Sicherung der rechtlichen Betreuung und der qualifizierten Wahrnehmung der durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften geschützten Rechte und Interessen der Rechtsuchenden, insbesondere der Bürger, durch die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte. Er fördert die Entwicklung und Festigung der Kollegien der Rechtsanwälte als Einrichtungen der sozialistischen Rechtspflege.

(3) Der Minister entscheidet über die Zulassung von Einzelanwälten.

§ 17

Der Minister nimmt gegenüber den Militärober- und Militärgerichten die ihm in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. September 1974 über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) (GBl. I Nr. 52 S. 481) übertragenen Aufgaben wahr.

4

II.

Leitung und Organisation

§ 18

Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte, der Leiter der Militärober- und Militärgerichte sowie der Leiter der Staatlichen Notariate und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Er ist ihnen gegenüber sowie gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt.

§ 19

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Leitung des Ministeriums. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt.

(2) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

(3) Das Ministerium gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Grobstruktur und der Stellenplan werden vom Ministerrat bestätigt.

(4) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Hauptabteilungen und Abteilungen und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 20

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter von Hauptabteilungen und Abteilungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. Januar 1968 über das Statut des Ministeriums der Justiz (GBl. II Nr. 18 S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Bekanntmachung vom 25. März 1976

Der § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) wurde durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. April 1976 aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1976

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Bibliotheksverordnung

— Ordnung über den Internationalen Schriftentausch der Bibliotheken und Informationseinrichtungen sowie den Tausch und die Abgabe von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Tauschordnung) — vom 1. März 1976

In Anbetracht der Bedeutung, die dem internationalen Schriftentausch in der Verfassung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) für die Förderung der internationalen wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit beigemessen wird, und in dem Bestreben, durch die Beteiligung der DDR einen entsprechenden Beitrag zur Entwicklung dieser Zusammenarbeit zu leisten, wird in Übereinstimmung mit der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen** und der Konvention vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von offiziellen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten** auf Grund des § 21 Abs. 1 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) im Einvernehmen mit dem *¹

* 8. DB vom 6. November 1974 (GBl. I Nr. 56 S. 508)

** Wortlaut siehe Bekanntmachung über die Annahme vom 5. November 1975 (GBl. II Nr. 12 S. 250 und S. 258).